



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1985

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20313	10. 6. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 21. Februar 1985 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten	896
203206	7. 6. 1985	RdErl. d. Finanzministers Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	897

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
20. 6. 1985	Bek. - Konsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Frankfurt	922
	Innenminister	
3. 6. 1985	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	903
7. 6. 1985	Bek. - Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	906
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 6. 1985	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1985 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1985	907

20313

I.
Tarifvertrag
vom 21. Februar 1985
über die Arbeitsbedingungen von
Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 3.18 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.49.01 - 19/85 -
v. 10. 6. 1985

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 21. 2. 1985
über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern
an Bildschirmgeräten

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Finanzminister,

und
der*)

wird folgendes vereinbart:

einerseits

andererseits

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer des Landes NRW (Angestellte und Arbeiter), die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen, wenn sie auf Bildschirmarbeitsplätzen im Bürobereich und auf vergleichbaren Arbeitsplätzen außerhalb des Bürobereichs an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.

§ 2
Bildschirmarbeitsplätze

(1) Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen die Arbeitsaufgabe mit und die Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

(2) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder grafischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasma-Anzeige und vergleichbare Geräte.

(3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofilme und vergleichbare Systeme.

(4) Nicht zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieses Tarifvertrages gehören Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmtem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

Protokollnotiz zu Absatz 1

Die Arbeitszeit am Bildschirmgerät ist für die gesamte Tätigkeit dann bestimmend, wenn sie durchschnittlich mindestens die Hälfte der Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt.

§ 3
Ausstattung und Gestaltung
von Bildschirmarbeitsplätzen

Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Bonn

Nummer 4 der „Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich“ - GUV 17.8 -, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. - BAGUV -, Abteilung Unfallverhütung, Marsstraße 46-48, 8000 München 2, ist anzuwenden.

§ 4
Ärztliche Untersuchungen

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.

(2) Nach- bzw. Wiederholungsuntersuchungen sind bei gegebener Veranlassung (§ 7 Abs. 2 BAT), ansonsten nach drei Jahren seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.

(3) Die Untersuchungen gehören als arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Aufgaben der Betriebsärzte. Sie werden nach Maßgabe des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirm-Arbeitsplätze (G 37)“ vom hierzu besonders ermächtigten Betriebsarzt oder ermächtigten Personalarzt durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlaßt.

Ist ein personalärztlicher bzw. betriebsärztlicher Dienst nicht vorhanden, sind die Augen bei einem vom Arbeitgeber bestimmten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst oder bei einem zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung der Augen ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung bei einem vom Arbeitgeber beauftragten Arzt oder einem überbetrieblichen Dienst einschließlich etwaiger notwendiger Kosten für eine Sehhilfe trägt das Land, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Dies gilt nicht, sofern der Arbeitnehmer selbst einen ermächtigten Arzt seiner Wahl (freie Arztwahl) beauftragt.

§ 5
Einweisung und Einarbeitung

(1) Vor dem Einsatz auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist der Arbeitnehmer rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Der Arbeitnehmer ist insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen.

(2) Dem Arbeitnehmer ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6
Schutzvorschriften

(1) Die Umstellung der Tätigkeit des Arbeitnehmers auf einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, daß sie die Eingruppierung nicht beeinträchtigt.

(2) Kann ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so ist er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Er ist - soweit erforderlich - entsprechend einzuweisen oder fortzubilden. Ihm ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

(3) Eine Leistungserfassung mittels der eingesetzten Geräte ist für bezahlungsrelevante Feststellungen, jedoch nicht zum Zwecke der individuellen Leistungskontrolle zulässig.

(4) werdende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(5) Der erstmalige Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Bildschirmarbeitsplatz bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn dieser das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7**Arbeitsunterbrechungen**

(1) Führt die Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz durch fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage oder die dadurch gegebenenfalls verursachte einseitige Körperhaltung des Arbeitnehmers zur Ermüdung, ist nach 50minütiger Tätigkeit Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 8**Mischarbeitsplätze**

Bildschirmarbeitsplätze sind möglichst als Mischarbeitsplätze einzurichten, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist.

§ 9**Bildschirmunterstützte Tätigkeit**

Erfordert die Tätigkeit an einem Bildschirmgerät (§ 2) fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage über eine fortlaufende Zeit von wenigstens vier Stunden, ohne daß ein Bildschirmarbeitsplatz vorliegt, gilt § 7 entsprechend.

§ 10**Übergangsvorschriften**

Die Untersuchung nach § 4 Absatz 1 ist bei bereits auf Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Arbeitnehmern, soweit nicht in vergleichbarer Weise bereits vorher durchgeführt, unverzüglich nachzuholen.

§ 11**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Er tritt außer Kraft, sobald ein von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für das Land NW geltender Tarifvertrag über die Arbeit an Bildschirmgeräten in Kraft tritt. Für diesen Fall wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen. Im übrigen kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 21. Februar 1985

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1

Vergleichbare Arbeitsplätze außerhalb des Bürobereichs können z. B. in der Materialverwaltung gegeben sein.

2. Zur Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1

Arbeitszeit i. S. der Protokollnotiz sind auch Arbeitsunterbrechungen nach § 7.

3. Zu § 3

Zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen gehört auch die Gestaltung von Bildschirmmasken.

4. Zu § 4

a) Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979 (SMBl. NW. 8054) bekanntgegeben worden.

b) Die Augenuntersuchungen sind nach Maßgabe des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze (G 37)“ (vgl. hierzu RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 2. 1982 - MBl. NW. S. 558 -) durchzuführen.

c) Der mit der Durchführung der Untersuchung zu beauftragende überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienst (z. B. der Berufsgenossenschaften oder der Technischen Überwachungsvereine) oder der ermächtigte Arzt ist nach einer zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Absprache (Erklärung Nr. 5 zur Niederschrift über die Tarifverhandlungen vom 22. Okt. 1984) im Benehmen mit der Personalvertretung zu bestimmen.

d) Besteht in den Fällen des Absatz 4 Satz 1 eine Anspruchskonkurrenz mit einem anderen Kostenträger, ist der andere Kostenträger in Anspruch zu nehmen. Dabei ist ohne Bedeutung, ob der Arbeitnehmer bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichert ist.

Beispiel:

Der Arbeitgeber bittet seinen Angestellten, bei einem ermächtigten Arzt eine Untersuchung der Augen vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchung zahlt der Arbeitgeber.

Der Arzt stellt fest, daß eine fachärztliche Untersuchung der Augen - nicht nur wegen der Beschäftigung auf einem Bildschirmarbeitsplatz - notwendig ist. Die Kosten für die fachärztliche Untersuchung und die Sehhilfe zahlt der andere Kostenträger.

Der Arzt stellt fest, daß eine Sehhilfe nur für die Arbeit auf dem Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist. Die notwendigen Kosten für die Beschaffung einer solchen Sehhilfe zahlt der Arbeitgeber. (Als notwendig gelten die Kosten für eine Ausführung der Sehhilfe, wie sie die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse jeweils als Sachleistung gewähren würde.)

e) Eine Beihilfe nach der Beihilfenverordnung wird weder zu den Kosten der Untersuchung noch zu den Kosten der Sehhilfe gewährt.

f) Die Kosten sind bei Titel 443 00 zu buchen.

5. Zu § 6 Abs. 1

Zu dieser tariflichen Vereinbarung besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, daß tarifliche Vorschriften über den Rationalisierungsschutz und etwaige Vorschriften über eine Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung unberührt bleiben.

6. Sonstiges

a) Die Rechte und Pflichten der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben durch den Tarifvertrag unberührt. Der Abschluß von Dienstvereinbarungen ist nach wie vor nicht zulässig (§ 70 Abs. 1 Satz 2 LPVG).

b) Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 8. 1981 (SMBl. NW. 20313) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 896

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 6. 1985 -
B 2713 - 1.14 - IV A 3

1 Vorbemerkung

Der Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen ist unter dem 7. 6. 1985 neu gefaßt worden. Er ist als Anlage zu

Anlage

diesem RdErl. abgedruckt und tritt an die Stelle des Rahmenvertrages vom 23. 4. 1981 (vgl. meinen RdErl. v. 23. 4. 1981 - SMBl. NW. 203206 -).

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

2 Zu § 2

Die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Versicherer haben sich nicht geändert.

3 Zu § 3

3.1 Den Haltern beamteneigener Kraftfahrzeuge wird wie bisher Versicherungsschutz im Rahmen einer Haftpflichtversicherung und einer Fahrzeug-Vollversicherung gewährt. Sofern darüber hinaus der Abschluß einer Insassen-Unfallversicherung gewünscht wird, ist § 12 Abs. 1 zu beachten.

3.2 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und die Tarifbestimmungen können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

4 Zu § 4

4.1 Die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust bei der Benutzung privater Personenkraftwagen zu Dienstfahrten (Dienstreisen oder Dienstgänge). Versicherungsfähig sind die in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Kraftfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer der Dienstreisende ist.

4.2 Über die Versicherung nach § 4 unterrichtet ein Merkblatt, das der zuständige Versicherer für die Halter privater Personenkraftwagen bereithält.

4.3 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

4.4 Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige mit dem von dem zuständigen Versicherer bereitgehaltenen Vordruck zu erstatten. Sie muß den in § 4 Abs. 4 genannten Bestätigungsvermerk der Dienststelle enthalten.

4.5 Fahrten, die Mitglieder von Personalvertretungen oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten zur Wahrnehmung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bzw. dem Schwerbehindertengesetz mit ihrem privaten Personenkraftwagen durchführen, können wie Dienstfahrten i. S. des § 4 Abs. 4 behandelt werden.

5 Zu § 5

5.1 Die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Versicherungen können nur zusammen abgeschlossen werden.

5.1.1 Die Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfaßt auch die im Zusammenhang mit einem Schaden an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten. Für die Ansprüche auf Nutzungsausfall sind die Tabellen von Sanden/Danner in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (vgl. z. Z. VersR 1985 S. 417 ff.).

5.1.2 Die Regreß-Haftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz bei Fremdschäden, soweit diese über die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes hinausgehen.

5.2 Über die Versicherungen nach § 5 unterrichtet ein Merkblatt, das der zuständige Versicherer für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen bereithält.

5.3 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Tarifbestimmungen und die Besondere Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

6 Zu § 6

6.1 Die Versicherungssumme in der Haftpflichtversicherung (Absatz 1) ist neu festgelegt worden.

6.2 Die Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650,- DM (Absatz 2) gilt längstens bis zur vollständigen Tilgung des Ankaufssollbetrages.

6.3 Die Versicherungssumme in der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Absatz 4) ist auf 30 000,- DM je Schadensereignis erhöht worden.

6.4 Die Versicherungssummen in der Fahrer-Unfallversicherung (Absatz 6) sind beitragsneutral erhöht worden; neu ist das Krankenhaustagegeld für Fahrer, die im Zeitpunkt des Unfalls einen Sicherheitsgurt angelegt hatten.

7 Zu § 7

7.1 Die Tarife für Kraftfahrtversicherungen (Absatz 1) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

7.2 Die Beiträge in der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (Absatz 2), in der Dienstkraftfahrzeug- und Regreß-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung (Absatz 3) sind jeweils Jahresbeiträge. Sie werden jährlich im voraus durch Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Die bisherige Beitragszahlung im Wege des Gehalts-, Vergütungs- oder Lohnabzugs entfällt mit Ablauf des Jahres 1985. Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung ist insbesondere die Neuordnung der Kilometerstaffel zu beachten.

8 Zu § 8

Die Stellung des Landes als Mitversicherungsnehmer bei allen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungen nach Maßgabe des Rahmenvertrages stellt sicher, daß Haftpflichtansprüche Dritter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegen das Land erhoben werden, aus der bestehenden Haftpflichtversicherung mit abgedeckt werden.

9 Zu § 9

9.1 Zuständige Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 sind in der Regel die in § 7 Abs. 4 Nr. 1 genannten Stellen. Antragsformulare und Doppelkarten können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

9.2 Für die in den §§ 4 und 5 genannten Versicherungen werden von den in Nummer 9.1 bezeichneten Stellen Versicherungsausweise ausgefertigt. Die Vordrucke werden von dem zuständigen Versicherer zur Verfügung gestellt. Die Dienststellen übersenden einen Durchschlag an den zuständigen Versicherer. Versicherungsausweise können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auch von den nachgeordneten Beschäftigungsdienststellen ausgefertigt werden; in diesen Fällen übersendet die Beschäftigungsdienststelle eine Kopie des Originals unverzüglich der in Nummer 9.1 bezeichneten Stelle.

9.3 Abmeldungen sind nur möglich bei Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und beim Ausscheiden aus dem Dienst. Die Abmeldungen sind dem zuständigen Versicherer und in den Fällen der Nummer 9.2 Satz 4 der in Nummer 9.1 bezeichneten Stelle mitzuteilen.

10 Zu § 10

Beitragsersstattungen sind von den beitragszahlenden Dienststellen zu vereinnahmen.

11 Zu § 11

Etwaige Meinungsverschiedenheiten bei der Handhabung der Bestimmungen des Rahmenvertrages bitte ich mir unter Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstwege mitzuteilen.

12 Zu § 12

12.1 Der Abschluß von Insassen-Unfallversicherungen richtet sich ausschließlich nach den Wünschen der Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherer zu vereinbaren.

12.2 Zuständig für den Abschluß der Versicherungen nach Absatz 2 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich die betreffende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet.

13 Zu § 13

13.1 Die Versicherungsverträge für Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge werden zum 1. 1. 1986 auf die neue Versicherungssumme in der Haftpflichtversicherung umgestellt.

13.2 Die in Absatz 2 genannten Versicherungsnehmer können ihre bestehenden Versicherungsverträge zum 31. 12. 1985 auflösen oder ab 1. 1. 1986 zu den neuen Bedingungen fortführen. Die entsprechenden Mitteilungen sind spätestens bis zum 15. Dezember 1985 an den zuständigen Versicherer zu richten.

T.

14 Schlußbestimmung

Mein RdErl. v. 23. 4. 1981 (SMBI. NW. 203206) wird mit Ablauf des Jahres 1985 aufgehoben.

Anlage

Rahmenvertrag

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Finanzminister,
Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz,
Friedrichstr. 62-80, 4000 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz „Provinzial Düsseldorf“ genannt)

Westfälischen Provinzial-Feuersozietät,
Bröderichweg 58, 4400 Münster,
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz „Westf. Provinzial“ genannt)

Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Gothaer Platz 2 und 7, 3400 Göttingen,
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz „Gothaer Allgemeine“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge
- § 4 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 5 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 6 Versicherungssummen
- § 7 Beiträge und Beitragszahlung
- § 8 Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten
- § 9 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 10 Beitragsermäßigung für schadenfreien Verlauf
- § 11 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 12 Beitrittsrecht
- § 13 Umstellung bestehender Verträge
- § 14 Vertragsdauer

§ 1

Zweck des Vertrages

Die Versicherer gewähren den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter von beamteneigenen oder privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Beteiligte

(1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- a) die Provinzial Düsseldorf,
die Westf. Provinzial oder
die Gothaer Allgemeine
in ihrem jeweiligen örtlichen Versicherungsbe-

Versicherer

- b) die Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als

Versicherungsnehmer

- c) das Land hinsichtlich der beamteneigenen Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der in § 3 genannten Versicherungsbedingungen als

Mitversicherungsnehmer

(2) Zuständig für den Abschluß der Versicherungsverträge ist

- a) die Provinzial Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- b) die Westf. Provinzial für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster
- c) die Gothaer Allgemeine für den Regierungsbezirk Köln

(3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Sitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Mittelbehörde oder ihr gleichstehenden Dienststelle, zutreffendenfalls der obersten Landesbehörde maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeuges ist insoweit ohne Bedeutung.

(4) Um eine gleichmäßige Beteiligung an den Versicherungen dieses Rahmenvertrages zu erreichen, werden sich die Versicherer an den Versicherungen in ihren jeweiligen Versicherungsbereichen gegenseitig mit je einem Drittel beteiligen.

§ 3

Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge

Die Versicherer gewähren den Haltern beamteneigener Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie den Tarifbestimmungen für die Fahrzeugversicherung und der Sonderbedingungen für die Fahrzeugvollversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Haftpflichtversicherung

gegen die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung ihrer beamteneigenen Kraftfahrzeuge,

2. eine Fahrzeug-Vollversicherung

gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge.

§ 4

Halter von privaten Personenkraftwagen

(1) Die Versicherer gewähren den Haltern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten. §§ 12 a.-c. AKB finden jedoch keine Anwendung.

(2) Versicherungsnehmer ist der Eigentümer oder Halter des mit Einwilligung des Dienstherrn zu Dienstfahrten benutzten Kraftfahrzeuges.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(4) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, daß sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat.

(5) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:

- a) bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (1) I und (2) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.
- b) bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (1) II AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

§ 5

Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Die Versicherer gewähren den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfaßt auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regreß-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regreß-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen*) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regreßpflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafttrader, Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger und Sonderfahrzeuge

1 000 000,00 DM für Personenschäden
1 500 000,00 DM bei mehreren Personen
400 000,00 DM für Sachschäden
40 000,00 DM für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

(2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auch auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherten zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so haben sie die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf ihre Weisung aufgewendet werden.

§ 6

Versicherungssummen

(1) Haftpflichtversicherung

Versicherungsverträge für beamteneigene Kraftfahrzeuge werden mit unbegrenzter Deckung (bei Personenschäden höchstens bis zu 7 500 000,00 DM je geschädigte Person) abgeschlossen.

(2) Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 650,00 DM.

(3) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 650,00 DM.

(4) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 30 000,00 DM für jedes Schadenereignis.

(5) Regreß-Haftpflichtversicherung

Bis 3 000 000,00 DM pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regreßansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(6) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

15 000,00 DM für den Todesfall
30 000,00 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
15,00 DM Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

für jeden Versicherungsfall.

§ 7

Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge (§ 3)

Das Land verpflichtet sich den Versicherern gegenüber zur Zahlung der Versicherungsbeiträge in der Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung nach Maßgabe der Tarife für Kraftfahrt-Versicherungen der zuständigen Versicherer unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) dieses Vertrages.

(2) Halter privater Personenkraftwagen (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

bis zu 1 500 km	30,00 DM
bis zu 3 000 km	48,00 DM
bis zu 8 000 km	72,00 DM
ohne Kilometerbeschränkung	114,00 DM

(3) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 5)

1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regreß-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die

- Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich Versicherungsteuer 54,00 DM
2. **Fahrer-Unfallversicherung (§ 5)**
Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungsteuer 24,00 DM
- (4) Die Beiträge werden wie folgt an die zuständigen Versicherer abgeführt:
1. bei Versicherungen beamteneigener Kraftfahrzeuge nach § 3
jährlich
im voraus zum 1. 1. eines Jahres durch die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen, zutreffendenfalls die obersten Landesbehörden,
 2. bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 4 und der Dienstreise-Fahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regreß-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 5
jährlich
im voraus zum 1. 1. eines Jahres durch Lastschriftinzugsverfahren.

§ 8

Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

(1) Den Versicherungsnehmern gegenüber gelten die Provinzial Düsseldorf, die Westf. Provinzial und die Gothaer Allgemeine in ihren jeweiligen örtlichen Versicherungsbereichen ausschließlich als Versicherer mit der Folge, daß sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

(2) Bei allen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, die auf Grund dieses Rahmenvertrages für beamteneigene Kraftfahrzeuge abgeschlossen werden, gilt das Land als Mitversicherungsnehmer; insoweit ist hinsichtlich der Haftpflichtansprüche geschädigter Dritter die Bestimmung des § 11 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) nicht anwendbar. Satz 1 gilt auch für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen nach § 12 Absatz 2 dieses Vertrages.

(3) Bei der Fahrzeug-Vollversicherung beamteneigener Kraftfahrzeuge kann auch das Land den Versicherern gegenüber die Rechte als Versicherungsnehmer geltend machen.

§ 9

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**(1) Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge**

Die Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherungen werden von der hierfür zuständigen Dienststelle bei dem zuständigen Versicherer mit einem von diesem bereitgestellten Antragsformular beantragt.

Mit dem Antragsformular ist für die Haftpflichtversicherung eine Versicherungsbestätigung (Doppelkarte) nach § 29 a StVZO auszufüllen, die der Kraftfahrzeughalter bei der Zulassungsstelle abgibt.

Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer beginnt mit dem Zeitpunkt der Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Namen des kraftfahrzeughaltenden Bediensteten.

Unter Versicherungsbeginn im Zeitpunkt der Zulassung ist nicht die formelle Zulassung mit Abstempelung des Zulassungsschildes zu verstehen. Der Versicherungsschutz tritt vielmehr mit der Erteilung der Zulassungsnummer in Kraft; erfolgt jedoch die erste Benutzung des Kraftfahrzeuges mit roter Nummer, so gilt der Versicherungsschutz auch hierfür.

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Für neu zugelassene Kraftfahrzeuge sind zunächst die Teilbeiträge bis zum Schluß des Kalenderjahres zu zahlen.

Für die Kraftfahrzeuge, die im Laufe des Versicherungsjahres ausscheiden, ist der nichtverbrauchte Beitragsanteil von den Versicherern zu erstatten, sofern keine Verrechnung mit einem neu zugelassenen Kraftfahrzeug erfolgt.

(2) Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der

Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem zuständigen Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt am Ersten des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Wenn der Beginn oder Ablauf des Vertrages in den Lauf eines Monats fällt, so sind für jeden angefangenen Monat volle Monatsbeiträge zu zahlen. Beitragserstattungen für Teile eines Monatsbeitrages erfolgen nicht.

§ 10

Beitragsermäßigung für schadenfreien Verlauf

In der Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung für Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge (§ 3) werden

- a) bei schadenfreiem und ununterbrochenem Verlauf die im folgenden Kalenderjahr fällig werdenden Tarifbeiträge nach dem Tarif des zuständigen Versicherers ermäßigt;
- b) die Beitragserstattungen aus technischem Überschuß und aufgrund der Satzungen der Versicherer an die beitragszahlenden Dienststellen überwiesen.

§ 11

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuß unter Ausschuß des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuß setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. einem Vertreter des Finanzministeriums
2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
3. zwei Vertretern des für den betreffenden Schadenfall zuständigen Versicherers.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.

(5) Der Ausschuß ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuß werden von dem jeweiligen zuständigen Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 12

Beitrittsrecht

(1) Die Halter von beamteneigenen Kraftfahrzeugen sind berechtigt, bei dem zuständigen Versicherer eine In-sassen-Unfallversicherung nach Maßgabe des bei dem Versicherer hierfür geltenden Tarifs abzuschließen. Die Beiträge trägt der Versicherungsnehmer.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 13

Umstellung bestehender Verträge

(1) Die bestehenden Versicherungsverträge für Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge (§ 3) werden nach diesem Rahmenvertrag weitergeführt.

(2) Zur Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (§ 4), zur Dienstkraftfahrzeug- und Regreß-Haftpflichtversicherung sowie zur Fahrer-Unfallversicherung (§ 5) unterrichten die Versicherer die Versicherungsnehmer über ihre Dienststelle über die Änderungen des Rahmenvertrages. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum 31. 12. 1985 aufzulösen oder aber ab 1. 1. 1986 zu den neuen Bedingungen fortzuführen. Voraussetzung für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Bedingungen ist, daß der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis ausstellt, der die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und - sofern eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung in Frage kommt - zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung enthält.

§ 14

Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1986. Er verlängert sich von

Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Düsseldorf, den 7. 6. 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Jockel
Ministerialrat

Düsseldorf, den 7. 6. 1985

Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz
Dr. Michaels Dr. Krebs

Münster, den 7. 6. 1985

Westfälische Provinzial-Feuersozietät
Sievers Heumann

Göttingen, den 7. 6. 1985

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Hoenen Steininger

- MBl. NW. 1985 S. 897.

II.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 3. 6. 1985 -
V B 4 - 4.426 - 21

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 17. 8. 1984 (MBL NW. S. 1138) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Anlage 1

Die Firma VULKAN-Werk Wilhelm Diebold, 7000 Stuttgart 30, hat die Herstellung und den Vertrieb von „AKO“-Feuerlöschgeräten von der Firma Klöckner-Opladen GmbH - AKO Abt. Feuerlöschtechnik -, 5090 Leverkusen 3, übernommen. Sie hat die damit zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sowie die Benutzung des eingetragenen Warenzeichens „AKO“ erworben. Die entsprechende Vereinbarung hat Gültigkeit seit dem 1. 5. 1983.

Die Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb der in der Anlage 2 aufgeführten Feuerlöschgeräte habe ich heute auf die Firma VULKAN-Werk Wilhelm Diebold, 7000 Stuttgart 30, umgeschrieben.

Anlage 2

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 - S. MBL NW. 2134 -) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
	4. 10. 1984			
1	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Klingenhofstraße 51 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) Super Rapid 2 b) PG 2L	P 1 - 2/84	ABC
	15. 10. 1984			
2	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PE 6G b) PG 6H	P 1 - 10/84	ABC
3	- dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PE 12G b) PG 12H	P 1 - 11/84	ABC
4	- dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) PE 6 b) PG H	P 1 - 12/84	B + C
5	- dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) PE 12 b) P 12 H	P 1 - 13/84	B + C
	14. 11. 1984			
6	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WSi 10F b) W10H-20	P 1 - 8/84	A
7	- dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WSi 10N b) W10H-O	P 1 - 9/84	A
	6. 12. 1984			
8	MINIMAX GmbH Industriestraße 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WD 10f Sprühdüse b) W10H-30	P 1 - 36/84	A
9	- dito -	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WD10 Sprühdüse b) W10H-0	P 1 - 37/84	A
10	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HA4VN b) HA4L	P 1 - 16/84	B C
	7. 12. 1984			
11	ANSUL FIRE PROTECTION 1 Stanton Street Marinette WI 54 143/USA	Feuerlöschmittel „Ansulex“ a) ANSULEX	PL - 8/84	B

Einführer

WORMALD KOPPERSCHMIDT
GmbH
Rudolf-Diesel-Straße
2358 Kaltenkirchen

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
2. 4. 1985				
12	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA2N b) HA2L	P 1 – 3/85	B C
13	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstraße 40 6800 Mannheim 1	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GY6a b) PG6H	P 1 – 38/84	ABC
14	– dito –	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GY12a b) PG12H	P 1 – 39/84	ABC
15	Hoechst AG 6230 Frankfurt am Main 80	Halon-Löschmittel Bromtrifluormethan „Halon 1301“ a) Frigen 13B1	PL – 1/85	B C
16	MINIMAX GmbH Industriestraße 10–12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) RU6i b) PG6H	P 1 – 19/84	ABC
17	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Straße 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) FPG6i b) PG6H	P 1 – 23/84	ABC

Anlage 2

Lfd. Nr.	Hersteller- Typbezeichnung	Bauart- Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer
1	KBp 2 – 3	K 2	P 1 – 8/82
2	KSh 6 – 3	K 6	P 1 – 9/82
3	P 6Gi – 3	PG 6 H	P 1 – 10/82
4	P12Gi – 3	PG12 H	P 1 – 11/82

Innenminister**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 7. 6. 1985 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung			
Albert	Hubert	Wilhelmshöhe 37 4720 Beckum	A 24
Amberge	Daniel	Königswinterer Str. 308 5330 Königswinter 41	A 23
Bersch	Werner	Ahrweg 27, 5300 Bonn 1	B 63
Bureick	Ludger	Leharweg 4 4840 Rheda-Wiedenbrück	B 62
Gerlach	Heinz	Marktstr. 28 5788 Winterberg 1	G 33
Hartmann	Heinrich	Am Noacken 21 5952 Attendorn	H 62
Lenz	Hermann-Josef	Jahnstr. 3 3470 Höxter	L 20
Rütz	Uwe	Löwenburgstr. 16 5300 Bonn 3	R 32
Stenzel	Heribert	Creceliusstr. 32 5600 Wuppertal 11	S 100
Tollmann	Jürgen	Wirtelstr. 36 5160 Düren	T 23
II. Löschung			
Köhncke	Hans	Im Teelbruch 40 4300 Essen 18	K 26
Lückerath	Erich	Bismarckstr. 12 5000 Köln 1	L 11
Muché	Helmut	Mettmanner Str. 31 4010 Hilden	M 10
Niedernolte	Wilhelm	Langenbergstr. 10 4902 Bad Salzuflen 1	N 8
Weinmayr	Clemens	Burgstr. 26 4152 Kempen 1	W 24
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle			
Behr	Hans Rudolf	Quadenweg 4 4230 Wesel 1	B 55
Birkenbach	Helmer	Markt 32 5138 Heinsberg	B 57
Blum	Eike	Stockder Str. 24 5630 Remscheid 1	B 40
Fitzke	Gerhard	Hauptstr. 104 5787 Olsberg	F 23
Ganseuer	Erich-August	Bökenbuschstr. 50 5620 Velbert 11	G 32
Jamrosy	Bernd	Moltkestr. 15 5160 Düren	J 10
Köhler	Detlef	Neuer Schloßweg 25 5800 Hagen 5	K 54
Lehmann	Michael	Nottekampsbank 111 4300 Essen 15	L 18
Schwermer-Funke	Werner	Hauptstr. 104 5787 Olsberg	S 95
Wiegand	Martin	Danziger Weg 11 4802 Halle	W 35

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1985
registrierten Tarifvereinbarungen
nach dem Stand vom 31. 5. 1985**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 6. 1985 -
LS 7222

Lfd.	Nr.: Bezeichnung der Vereinbarung	Tar.- Reg.-Nr.: in Kraft gesetzt
Gewerbegruppe III (Bergbau)		
58285	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV (Urlaub) des Steinkohlenbergbaus Aachen vom 9.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE/DAG)	0271 001 85 01.05.1985
58286	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV (Freischichten) des Steinkohlenbergbaus Aachen vom 9.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE/DAG)	0271 002 85 01.01.1986
58287	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum TV - Auszubildende des Steinkohlenbergbaus Aachen vom 9.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE/DAG)	0271 031 85 01.01.1986
58288	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum GRTV des Steinkohlenbergbaus Aachen vom 9.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE/DAG)	0271 121 85 01.05.1985
58289	<u>Lohntarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Aachen vom 9.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit IGBE)	0271 210 85 01.05.1985
58290	<u>Gehaltstarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Aachen vom 9.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit IGBE/DAG)	0271 220 85 01.05.1985
58291	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Aachen vom 9.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit IGBE/DAG)	0271 230 85 01.05.1985
58292	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV (Urlaub) des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 001 85 01.05.1985
58293	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV (Urlaub) des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit DAG)	0275 001 85.001 01.05.1985
58294	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV (Arbeitszeit) des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 002 85 01.05.1986
58295	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV (Arbeitszeit) des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit DAG)	0275 002 85.001 01.05.1986

58296	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV - Auszubildende des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 031 85 01.01.1986
58297	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV - Auszubildende des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit DAG)	0275 031 85.001 01.01.1986
58298	<u>Protokollnotiz</u> zum LRTV des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 4.5.1984 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 111 84 01.05.1984
58299	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum LRTV des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 111 85 01.05.1985
58300	<u>Gehalts-/Rahmentarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 121 85 01.05.1985
58301	<u>Gehalts-/Rahmentarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit DAG)	0275 121 85.001 01.05.1985
58302	<u>Protokollnotiz</u> zum GRTV des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit DAG)	0275 122 85
58303	<u>Lohntarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 210 85 01.05.1985
58304	<u>Gehaltstarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 220 85 01.05.1985
58305	<u>Gehaltstarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit DAG)	0275 220 85.001 01.05.1985
58306	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 230 85 01.05.1985
58307	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit DAG)	0275 230 85.001 01.05.1985
58308	<u>Tarifvertrag</u> - Jahressonderzahlung des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 501 85 01.01.1985
58309	<u>Tarifvertrag</u> - Jahressonderzahlung des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit DAG)	0275 501 85.001 01.01.1985
58310	<u>Protokollarische Erklärung</u> zum TV - Freischichten des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985 (abgeschlossen mit IGBE)	0275 700 85

- 58311 Protokollarische Erklärung zum TV - Freischichten 0275 700 85.001
des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985
(abgeschlossen mit DAG)
- 58312 Protokollarische Erklärung zum TV - Freischichten 0275 701 85
des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985
(abgeschlossen mit IGBE)
- 58313 Protokollarische Erklärung zum TV - Freischichten 0275 701 85.001
des Steinkohlenbergbaus Ibbenbüren vom 8.5.1985
(abgeschlossen mit DAG)

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

- 58314 Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Naturstein- 0230 250 85
industrie NRW vom 10.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986 01.04.1985
(abgeschlossen mit BSE)
- 58315 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Natur- 0230 260 85
steinindustrie NRW vom 10.4.1985 - kündbar zum 01.04.1985
31.3.1986
(abgeschlossen mit BSE)
- 58316 Tarifvertrag - Auslösung des Betonsteingewerbes BRD 0232 910 85
vom 15.2.1985 - kündbar zum 31.1.1986 01.02.1985
(abgeschlossen mit BSE)

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

- 58317 Lohntarifvertrag der Edelsteinindustrie BRD vom 0039 210 85
14.3.1985 - kündbar zum 31.3.1986 01.04.1985
(abgeschlossen mit IGM)
- 58318 Gehaltstarifvertrag der Edelsteinindustrie BRD vom 0039 220 85
14.3.1985 - kündbar zum 31.3.1986 01.04.1985
(abgeschlossen mit IGM)
- 58319 Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Edelsteinindustrie 0039 230 85
BRD vom 14.3.1985 - kündbar zum 31.3.1986 01.04.1985
(abgeschlossen mit IGM)

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

- 58320 Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag (Übernah- 0150 200 85.001
me-TV CPK) der Chemischen Industrie NRW 01.07.1985
(abgeschlossen mit Christlicher Gewerkschaft Berg-
bau, Chemie, Energie)
- 58321 Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Che- 0151 200 85
mischen Industrie Westfalen vom 19.3.1985 - kündbar 01.08.1985
zum 31.7.1986
(abgeschlossen mit CPK)
- 58322 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Chemischen 0151 200 85.001
Industrie Westfalen vom 19.3.1985 - kündbar zum 01.08.1985
31.7.1986
(abgeschlossen mit DAG)

58323	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Chemischen Industrie Westfalen vom 19.3.1985 - kündbar zum 31.7.1986 (abgeschlossen mit Christlicher Gewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie)	0151 200 85.002 01.08.1985
58324	<u>Lohntarifvertrag</u> der Burmah Oil GmbH u.a. vom 20.11.1984 - kündbar zum 30.9.1985 (abgeschlossen mit DAG)	1018 210 84 01.10.1984
58325	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Burmah Oil GmbH u.a. vom 20.11.1984 - kündbar zum 30.9.1985 (abgeschlossen mit DAG)	1018 260 84 01.10.1984
58326	<u>Tarifvertrag</u> - Übernahme TV - Chemische Industrie Nordrhein der Plate Bonn GmbH vom 29.4.1985 (abgeschlossen mit CPK)	1251 000 85 01.07.1985
58327	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Recticel Deutschland GmbH (abgeschlossen mit CPK)	1419 200 85 01.07.1985

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

58328	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Assi Well Verpackungswerke GmbH, 4010 Hilden vom 24.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1066 200 85 01.04.1985/ 01.07.1985
-------	--	--

Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)

58329	<u>Lohn-/Rahmentarifvertrag</u> des Fotofinisher-Gewerbes BRD vom 10.12.1984 - kündbar zum 30.12.1988 (abgeschlossen mit CPK/DruPa)	0208 110 85.001 11.01.1985
58330	<u>Protokollnotiz</u> zum LRTV des Fotofinisher-Gewerbes BRD vom 22.2.1985 (abgeschlossen mit CPK/DruPa)	0208 111 85
58331	<u>Gehalts-/Rahmentarifvertrag</u> des Fotofinisher-Gewerbes BRD vom 22.2.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit CPK/DruPa)	0208 120 85 01.03.1985

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

58332	<u>Manteltarifvertrag</u> der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie NRW u.a. vom 3.1.1985 - kündbar zum 30.9.1988 (abgeschlossen mit GHK)	0090 000 85 01.01.1985
58333	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Westfalen-Lippe vom 11.1.1985 - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit GHK)	0091 200 85 01.01.1985
58334	<u>Manteltarifvertrag</u> der Polstermöbel- und Matratzenindustrie NRW vom 31.1.1985 - kündbar zum 30.9.1988 (abgeschlossen mit GHK)	0093 000 85 01.01.1985

58335	<u>Lohntarifvertrag der Polstermöbel- und Matratzenindustrie NRW vom 11.1.1985 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit GHK)	0093 210 85.001 01.01.1985
58336	<u>Gehaltstarifvertrag der Polstermöbel- und Matratzenindustrie NRW vom 11.1.1985 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit GHK)	0093 220 85.001 01.01.1985
58337	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Holzbearbeitung/Holzhandel NRW vom 15.3.1985 - kündbar zum 28.2.1986</u> (abgeschlossen mit GHK)	0099 200 85 01.03.1985
58338	<u>Firmentarifvertrag der BeCo Matratzen GmbH & Co, 4990 Lübbecke 1 vom 14.3.1985 - kündbar zum 28.2.1986</u> (abgeschlossen mit GHK)	1079 010 85 01.03.1985
58339	<u>Manteltarifvertrag/Lohntarifvertrag der Fa. Georg Hartmann, Bad Berleburg vom 30.4.1985 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit GHK)	1347 000 85 01.01.1985/ 01.10.1985
58340	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Bellaplast GmbH, 4190 Kleve vom 29.4.1985 - kündbar zum 30.6.1986</u> (abgeschlossen mit CPK)	1373 200 85 01.07.1985
58341	<u>Tarifvertrag - Übernahme TV - holz-/kunststoffverarbeitende Industrie Westfalen der Rabbermann Holzbearbeitungs GmbH, 4972 Löhne 3 vom 2.4.1985</u> (abgeschlossen mit GHK)	1424 000 85
58342	<u>Tarifvertrag - Übernahme TV - holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe der Pelipal-Möbelfabrik GmbH vom 9.5.1985</u> (abgeschlossen mit GHK)	1425 000 85

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

58343	<u>Lohn-/Gehaltstarifvertrag des Konditorenhandwerks NRW vom 24.9.1984 - kündbar zum 30.9.1985</u> (abgeschlossen mit Union Ganymed)	0006 241 84 01.10.1984
58344	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Brot- und Backwarenindustrie NRW vom 27.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	0160 200 85 01.04.1985
58345	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Back- und Puddingpulverindustrie NRW vom 30.4.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	0163 200 85 01.04.1985
58346	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Spirituosenindustrie NRW vom 2.5.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	0190 200 85 01.06.1985
58347	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Rahmentarifvertrag der Erfrischungsgetränkeindustrie NRW vom 28.1.1985 - kündbar zum 31.12.1989</u> (abgeschlossen mit NGG)	0192 100 85 01.01.1985

58348	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Erfrischungsgetränkeindustrie NRW vom 28.1.1985 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	0192 200 85 01.01.1985
58349	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Kühlhäuser und Eisfabriken NRW vom 23.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	0199 200 85 01.05.1985
58350	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Max Dimke Fleischwarenfabrik, 4050 Mönchengladbach vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1150 200 85 01.04.1985
58351	<u>Lohntarifvertrag der Grütt & Tscharniel GmbH, 4901 Hiddenhausen vom 25.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1197 210 85 01.04.1985
58352	<u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Unichema GmbH, 4240 Emmerich vom 2.5.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1296 250 85 01.04.1985
58353	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Unichema GmbH, 4240 Emmerich vom 2.5.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1296 260 85 01.04.1985
58354	<u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Uniform GmbH, Werne vom 26.4.1985 - kündbar zum 30.4.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1297 250 85 01.04.1985
58355	<u>Lohntarifvertrag der Westafleisch GmbH, 4950 Minden vom 21.3.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1308 210 85 01.04.1985
58356	<u>Änderungstarifvertrag zum MTV (Urlaubsdauer) des Gutes Friedrichsruh, 4800 Bielefeld vom 17.4.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	1372 001 85 01.01.1985
58357	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Gutes Friedrichsruh, 4800 Bielefeld vom 17.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1372 200 85 01.05.1985
58358	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag incl. Protokollnotiz der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, 4190 Kleve vom 26.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1378 260 85 01.04.1985
58359	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Menzefricke GmbH, 4804 Versmold vom 11.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	1417 200 85 01.04.1985
58360	<u>Tarifvertrag - Vorruhestand der O. & L. Sels Ölmühlen, 4040 Neuss vom 30.4.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	1422 900 85 25.06.1984

- 58361 Tarifvertrag über vollkontinuierliche Arbeitsweise 1422 910 84
der O. & L. Sels, 4040 Neuss vom 13.12.1984 - kündbar 13.12.1984
zum 30.6.1987
(abgeschlossen mit NGG)

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

- 58362 Änderungstarifvertrag zum MTV (Arbeitszeit) der 0070 011 85
Schuhindustrie BRD vom 26.2.1985 - kündbar zum
31.12.1988
(abgeschlossen mit GL)
- 58363 Tarifvertrag - Übernahme TV - Bekleidungsindustrie 1418 000 85
Westfalen der K & F Moden GmbH, 4300 Essen 13 vom
26.3.1985
(abgeschlossen mit GTB)

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

- 58364 Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Baugewerbes 0101 250 85
BRD vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.04.1985/
01.08.1985
- 58365 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Baugewer- 0101 260 85
bes BRD vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.04.1985
- 58366 Tarifvertrag - Jahressonderzahlung (13. Monatsein- 0101 520 85
kommen) des Baugewerbes BRD vom 15.4.1985 - kündbar
zum 31.12.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.01.1985
- 58367 Tarifvertrag - Jahressonderzahlung des Baugewerbes 0101 550 85
BRD vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.12.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.01.1985
- 58368 Tarifvertrag - Auslösungssätze des Baugewerbes BRD 0101 900 85
vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.04.1985
- 58369 Tarifvertrag - Auslösungssätze Angestellte des Baue- 0101 910 85
werbes BRD vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.04.1985
- 58370 Gehaltstarifvertrag des Baugewerbes BRD vom 15.4.1985 0102 220 85
- kündbar zum 31.3.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.04.1985
- 58371 Tarifvertrag - Jahressonderzahlung (13. Monatsein- 0102 520 85
kommen) Poliere des Baugewerbes BRD vom 15.4.1985
- kündbar zum 31.12.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.01.1985
- 58372 Tarifvertrag - Auslösungssätze Poliere des Baue- 0102 920 85
werbes BRD vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986
(abgeschlossen mit BSE) 01.04.1985

58373	<u>Lohntarifvertrag des Glaserhandwerks NRW vom 15.3.1985 - kündbar zum 28.2.1986</u> (abgeschlossen mit BSE)	0107 210 85 01.03.1985
58374	<u>Lohntarifvertrag des Glaserhandwerks Düsseldorf vom 29.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit BSE)	0107 210 85.001 01.03.1985
58375	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Glaserhandwerks NRW vom 15.3.1985 - kündbar zum 31.8.1986</u> (abgeschlossen mit BSE)	0107 230 85 01.01.1985
58376	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Glaserhandwerks Düsseldorf vom 15.3.1985 - kündbar zum 31.8.1986</u> (abgeschlossen mit BSE)	0107 230 85.001 01.09.1985
58377	<u>Gehaltstarifvertrag - Poliere des feuerungstechnischen Gewerbes BRD vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit BSE)	0111 220 85 01.04.1985
58378	<u>Tarifvertrag - Auslösungssätze des feuerungstechnischen Gewerbes BRD vom 15.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit BSE)	0111 910 85 01.04.1985
58379	<u>Lohntarifvertrag des Bauten- und Eisenschutzgewerbes BRD vom 29.4.1985 - kündbar zum 30.4.1986</u> (abgeschlossen mit BSE)	0112 210 85 01.05.1985

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

58380	<u>Tarifvertrag gem. § 3 Abs. 1 (3) BetrVG der co op AG Non food vom 5.11.1984</u> (abgeschlossen mit HBV/NGG)	1390 900 85 14.05.1985
-------	---	---------------------------

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

58381	<u>Änderungstarifvertrag zum MTV vom 28.1.1982 des Brennstoffhandels NRW vom 29.4.1985</u> (abgeschlossen mit HBV/ÖTV)	0007 001 85
58382	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Photo Porst KG, 8540 Schwabach vom 27.11.1984</u> - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit HBV)	1249 200 84 01.08.1984/ 01.01.1985

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

58383	<u>Manteltarifvertrag der acon Gesellschaft für Werbung, 5000 Köln</u> (abgeschlossen mit HBV/DruPa)	1043 000 82
-------	---	-------------

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 58384 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Geschäfts- 0014 260 85
stellenleiter der Assekuranz BRD vom 9.4.1985 - künd- 01.04.1985
bar zum 31.3.1986
(abgeschlossen mit HBV)
- 58385 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Geschäfts- 0014 260 85.001
stellenleiter der Assekuranz BRD vom 9.4.1985 - künd- 01.04.1985
bar zum 31.3.1985
(abgeschlossen mit DAG)
- 58386 Änderungstarifvertrag zum MTV des privaten Bankgewer- 0130 001 85
bes vom 14.3.1985
(abgeschlossen mit DAG)
- 58387 Änderungstarifvertrag zum MTV des privaten Bankgewer- 0130 001 85.001
bes vom 14.3.1985
(abgeschlossen mit HBV)
- 58388 Änderungstarifvertrag zum MTV des privaten Bankgewer- 0130 001 85.002
bes vom 14.3.1985
(abgeschlossen mit DBV/DHV/VwA)
- 58389 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag des privaten 0130 260 85
Bankgewerbes vom 14.3.1985 - kündbar zum 28.2.1986 01.03.1985
(abgeschlossen mit DAG/HBV)
- 58390 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag des privaten 0130 260 85.001
Bankgewerbes vom 14.3.1985 - kündbar zum 28.2.1986 01.03.1985
(abgeschlossen mit DBV/DHV/VwA)
- 58391 Tarifvertrag - vermögenswirksame Leistungen des pri- 0130 600 85
vaten Bankgewerbes vom 14.3.1985 01.03.1985
(abgeschlossen mit DAG/HBV)
- 58392 Tarifvertrag - vermögenswirksame Leistungen des pri- 0130 600 85.001
vaten Bankgewerbes vom 14.3.1985 01.03.1985
(abgeschlossen mit DBV/DHV/VwA)
- 58393 Tarifvertrag - Vorruhestand des privaten Bankgewer- 0130 900 84.002
bes vom 14.3.1985 01.10.1984
(abgeschlossen mit HBV)
- 58394 Änderungstarifvertrag zum TV - Vorruhestand des pri- 0130 901 85
vaten Bankgewerbes vom 14.3.1985
(abgeschlossen mit DAG/HBV)
- 58395 Änderungstarifvertrag zum TV - Vorruhestand des pri- 0130 901 85.001
vaten Bankgewerbes vom 14.3.1985
(abgeschlossen mit DBV/DHV/VwA)
- 58396 Änderungstarifvertrag zum Rationalisierungsschutzab- 0130 911 85
kommen des privaten Bankgewerbes vom 14.3.1985
(abgeschlossen mit DAG/HBV)
- 58397 Änderungstarifvertrag zum Rationalisierungsschutzab- 0130 911 85.001
kommen des privaten Bankgewerbes vom 14.3.1985
(abgeschlossen mit DBV/DHV/VwA)

58398	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV der Sparda-Banken vom 21.3.1985 (abgeschlossen mit HBV)	0134 003 85.001
58399	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Sparda-Banken vom 21.3.1985 - kündbar zum 28.2.1986 (abgeschlossen mit HBV)	0134 260 85.001 01.03.1985
58400	<u>Tarifvertrag</u> - vermögenswirksame Leistungen der Sparda-Banken vom 21.3.1985 (abgeschlossen mit HBV)	0134 600 85.001 01.03.1985
58401	<u>Tarifvertrag</u> - Vorruhestand der Sparda-Banken vom 21.3.1985 (abgeschlossen mit HBV)	0134 900 84.001 01.10.1984
58402	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum TV - Vorruhestand der Sparda-Banken vom 21.3.1985 (abgeschlossen mit HBV)	0134 901 85.001
58403	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum TV - Rationalisierungsschutz vom 21.3.1985 (abgeschlossen mit HBV)	0134 911 85.001
58404	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV des privaten Versicherungsgewerbes vom 2.4.1985 (abgeschlossen mit HBV)	0139 001 85 01.04.1985
58405	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum MTV des privaten Versicherungsgewerbes vom 2.4.1985 (abgeschlossen mit DAG)	0139 001 85.001 01.04.1985
58406	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> des privaten Versicherungsgewerbes vom 2.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986 (abgeschlossen mit DAG)	0139 200 85.001 01.04.1985
58407	<u>Gehaltstarifvertrag</u> der American Express International vom 11.4.1985 (abgeschlossen mit HBV)	1055 220 85 01.03.1985
58408	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 22</u> zum BAT der Bundesbahn Versicherungsanstalt u.a. vom 18.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit GdED)	8011 000 22 01.01.1985
58409	<u>Lohntarifvertrag</u> zum MT-BV der Bundesbahn Versicherungsanstalt u.a. vom 18.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit GdED)	8012 000 01 01.01.1985
58410	<u>Ergänzungstarifvertrag</u> zum MT-BV der Bundesbahn Versicherungsanstalt u.a. vom 18.12.1984 (abgeschlossen mit GdED)	8013 000 01
58411	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum TV - Zuwendung - Angestellte der Bundesbahn Versicherungsanstalt u.a. vom 18.12.1984 (abgeschlossen mit GdED)	8014 000 01 01.01.1985

58412	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 15</u> zum TV - Versorgung der TgRV vom 21.2.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	8429 000 15.001 01.01.1984/ 01.01.1985
58413	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 33</u> zum EKT der Neptun-Krankenkasse vom 23.3.1985 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 33.026 01.01.1985
58414	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 34</u> zum EKT der Neptun-Krankenkasse vom 23.3.1985 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 34 01.01.1980
58415	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Neptun-Krankenkasse vom 23.3.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 35 01.01.1985
58416	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse, 2000 Hamburg 71 vom 19.4.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 35.001 01.01.1985
58417	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse, 2000 Hamburg 71 vom 19.4.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit HBV)	8440 000 35.002 01.01.1985
58418	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse, 2000 Hamburg 71 vom 19.4.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit VwA)	8440 000 35.003 01.01.1985
58419	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse, 2000 Hamburg 71 vom 19.4.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit DHV)	8440 000 35.004 01.01.1985
58420	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. vom 7.3.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 35.005 01.01.1985
58421	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. vom 7.3.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit HBV)	8440 000 35.006 01.01.1985
58422	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. vom 7.3.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit DHV)	8440 000 35.007 01.01.1985
58423	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. vom 7.3.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit VwA)	8440 000 35.008 01.01.1985
58424	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Gärtner Krankenkasse, 2000 Hamburg vom 12.4.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit HBV)	8440 000 35.009 01.01.1985

58425	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Gärtner Krankenkasse, 2000 Hamburg vom 12.4.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 35.010 01.01.1985
58426	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse vom 18.3.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit HBV)	8440 000 35.011 01.01.1985
58427	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse vom 18.3.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 35.012 01.01.1985
58428	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Barmer Ersatzkasse vom 21.2.1985 (abgeschlossen mit HBV)	8440 000 35.013 01.01.1985
58429	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Barmer Ersatzkasse vom 21.2.1985 (abgeschlossen mit DAG)	8440 000 35.014 01.01.1985
58430	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Barmer Ersatzkasse vom 21.2.1985 (abgeschlossen mit VWA)	8440 000 35.015 01.01.1985
58431	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 35</u> zum EKT der Barmer Ersatzkasse vom 21.2.1985 (abgeschlossen mit DHV)	8440 000 35.016 01.01.1985
58432	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Sozialversicherungsfachangestellten AOK der Allgemeinen Ortskrankenkasse vom 3.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit ÖTV)	8477 000 01 01.08.1984

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

58433	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum Versorgungs-TV Nr. 3 n zum GTV Nr. 21 der Deutschen Lufthansa vom 15.3.1985 (abgeschlossen mit DAG)	1002 991 85 01.02.1984
58434	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum Versorgungs-TV Nr. 3 n zum GTV Nr. 21 der Deutschen Lufthansa vom 15.3.1985 (abgeschlossen mit ÖTV)	1002 991 85.001 01.02.1984
58435	<u>Tarifvertrag</u> - Personalvertretung Bordpersonal der Aero-Lloyd Flugreisen GmbH vom 31.10.1985 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit DAG)	1045 700 85 31.01.1985
58436	<u>Manteltarifvertrag</u> der LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH vom 7.9.1984 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit ÖTV)	1127 000 84 01.01.1984
58437	<u>Manteltarifvertrag</u> der LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH vom 7.9.1984 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit ÖTV)	1127 000 85 01.01.1985

58438	<u>Lohntarifvertrag der Hafenumschlagsbetriebe Köln vom 29.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	1216 210 85 01.04.1985
58439	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Hafenumschlagsbetriebe Köln vom 29.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	1216 260 85 01.04.1985
58440	<u>Lohntarifvertrag der Hafenumschlags- und Lagereibetriebe Neuss vom 3.5.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	1331 210 85 01.04.1985
58441	<u>Tarifvertrag - Jahressonderzahlung der British Airways vom 31.7.1984</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	1407 500 84 01.08.1984
58442	<u>Manteltarifvertrag der Regionalverkehr Köln GmbH vom 11.4.1985 - kündbar zum 31.12.1987</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	1420 020 85 01.05.1985
58443	<u>Manteltarifvertrag der World Airways Inc., 6000 Frankfurt a.M. vom 22.1.1985 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit DAG)	1423 000 85 01.01.1985
58444	<u>Tarifvertrag Nr. 1161 - Regionalverkehr Köln GmbH der Deutschen Eisenbahnen vom 11.4.1985</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	8019 011 61 01.05.1985

Gewerbegruppe XXIX (Hotel- und Gaststättengewerbe)

58445	<u>Tarifvertrag - Vorruhestand der Stockheim GmbH & Co. KG, 4000 Düsseldorf u.a. vom 18.4.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	1421 900 85 01.07.1985
-------	---	---------------------------

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

58446	<u>Änderungstarifvertrag zum MTV des Kuratoriums für Heimdialyse e.V. vom 19.4.1985</u> (abgeschlossen mit DAG)	1221 001 85
58447	<u>Gehaltstarifvertrag des Kuratoriums für Heimdialyse e.V. vom 19.4.1985</u> (abgeschlossen mit DAG)	1221 200 85
58448	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Kuratoriums für Heimdialyse e.V. vom 19.4.1985 - kündbar zum 31.3.1986</u> (abgeschlossen mit DAG)	1221 230 85 01.04.1985
58449	<u>Tarifvertrag - Vorruhestand der Landesentwicklungsanstalt NRW vom 2.4.1985</u> (abgeschlossen mit HBV/DAG)	1222 900 85 02.04.1985
58450	<u>Änderungstarifvertrag zum MTV der Technischen Überwachungsvereine vom 29.3.1985</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	1410 002 85 01.04.1985

58451	<u>Tarifvertrag - arbeitsrechtliche Verhältnisse der Paracelsus Klinik Hemer GmbH vom 11.3.1985</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	1416 000 85 01.04.1985
58452	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 32 zum BMT-G II der VKA vom 12.12.1984</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	8300 000 32.001 01.01.1985
58453	<u>Lohntarifvertrag Nr. 15 zum BMT-G II der VKA vom 12.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	8303 000 15.001 01.01.1985
58454	<u>Gehaltstarifvertrag Nr. 22 zum BAT der VKA vom 12.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	8304 000 22.001 01.01.1985
58455	<u>Gehaltstarifvertrag Nr. 22 zum BAT der VKA vom 12.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit DAG/GGVÖD/MB)	8304 000 22.002 01.01.1985
58456	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 10 der VKA vom 12.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit ÖTV)	8305 000 10.001 01.01.1985
58457	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 10 der VKA vom 12.12.1984 - kündbar zum 31.12.1985</u> (abgeschlossen mit DAG/GGVÖD/MB)	8305 000 10.002 01.01.1985

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

58458	<u>Manteltarifvertrag der Katholischen Haushalte vom 22.4.1985</u> (abgeschlossen mit Berufsverband katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft)	0221 000 85 01.05.1985
58459	<u>Lohn-/Gehaltstarifvertrag der Katholischen Haushalte vom 22.4.1985 - kündbar zum 31.3.1987</u> (abgeschlossen mit Berufsverband katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft)	0221 200 85 01.05.1985

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXXI.

Abkürzungsverzeichnis

1. Arbeitgeberverbände

BVK	Bundesverband der Versicherungskaufleute
VKA	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände
TgRV	Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung

2. Gewerkschaften

BSE	IG Bau-Steine-Erden
IGBE	IG Bergbau und Energie
CPK	IG Chemie-Papier-Keramik
DruPa	IG Druck und Papier
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GGLF	Gewerkschaft Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
GHK	Gewerkschaft Holz und Kunststoff
GK	Gewerkschaft Kunst
GL	Gewerkschaft Leder
IG	Industrie Gewerkschaft
IGM	IG Metall
NGG	Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
GdP	Gewerkschaft der Polizei
DPG	Deutsche Postgewerkschaft
GTB	Gewerkschaft Textil-Bekleidung
DAG	Deutsche Angestellten Gewerkschaft
DHV	Deutscher Handels- und Industrie-Angestellten Verband
VwA	Verband der weiblichen Angestellten e.V.
VDT	Verband Deutscher Techniker
GeDAG	Gesamtverband Deutscher Angestellten Gewerkschaften
RFFU	Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union
DJV	Deutscher Journalisten Verband
CMVD	Christlicher Metallarbeiter Verband Deutschlands
MB	Marburger Bund
GGVÖD	Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes
GÖDCG	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CgD
CGD	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

3. Tarifverträge

MTV	Manteltarifvertrag
RTV	Rahmentarifvertrag
LTV	Lohntarifvertrag
GTV	Gehaltstarifvertrag
GRTV	Gehaltsrahmentarifvertrag
TV	Tarifvertrag
BAT	Bundes-Angestellten-Tarif
VerstV-G	Versorgungstarif Gemeinden
VerstV-W	Versorgungstarif Waldarbeiter
VerstV-L	Versorgungstarif Landarbeiter
EKT	Ersatz-Kassen-Tarif
BMT	Bundes-Mantel-Tarif

Ministerpräsident**Konsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten,
Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 6. 1985 – I B 5 – 434 – 1/85

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin des Konsulats der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt ernannten Frau Patricia Soria Ayuso am 7. 6. 1985 das Exequatur als Konsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Mit der Errichtung des Konsulats in Frankfurt ist eine Neugliederung der Konsularbezirke der mexikanischen Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland verbunden.

Der Konsularbezirk des mexikanischen Generalkonsulats in Hamburg, der bislang das gesamte Bundesgebiet umfaßte, erstreckt sich nunmehr auf die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Ihm unterstellt ist das Honorarkonsulat Hannover mit dem Konsularbezirk Reg.Bez. Hannover und Braunschweig.

Die Konsularabteilung der Botschaft in Köln erhält als Konsularbezirk das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Honorarkonsulate München mit dem Konsularbezirk Reg.Bez. Schwaben, Ober- und Unterbayern sowie Fürth mit dem Konsularbezirk Reg.Bez. Ober-, Mittel- und Unterfranken und Oberpfalz werden dem Konsulat in Frankfurt unterstellt.

– MBl. NW. 1985 S. 922.

Einzelpreis dieser Nummer 5,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 3516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0177-3568